

## **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Gemeinde Hainewalde (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen vom 21.04.1993 sowie der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hainewalde am 10.04.2017 die folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

- bis zu 2 Stunden 10,00 €,
- von mehr als 2 bis 4 Stunden 20,00 €,
- von mehr als 4 bis 6 Stunden 25,00 €,
- von mehr als 6 bis 8 Stunden 30,00 €,
- von mehr als 8 Stunden 40,00 €.

### **§ 2**

#### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstvorrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 8 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

##### **I. Gemeinderäte**

(1) Die Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

- a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 12,00 €,
- b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 18,00 €.

(2) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 werden halbjährlich gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im Monat entschädigungs-pflichtigen Sitzungen halbjährlich ausgezahlt.

## **II. Gemeinschaftsausschuss**

- (1) Die Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Großschönau-Hainewalde erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld. Dieses Sitzungsgeld beträgt je Gemeinschaftsausschusssitzung 13,00 EUR.
- (2) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 wird für die im Monat entschädigungspflichtigen Sitzungen halbjährlich ausgezahlt.

## **III. ehrenamtlicher Bürgermeister**

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister der Gemeinde Hainewalde erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung entsprechend der Aufwandsentschädigungsverordnung (KomAEVO) vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl.S. 84) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt nach §1 in Verbindung mit §2 Abs. 1 KomAEVO 1.410,00 €.
- (3) Weitere Aufwandsentschädigungen sind nach §2 Abs. 3 KomAEVO nicht zulässig. Die Aufwandsentschädigung wird entsprechend §4 KomAEVO monatlich im Voraus gezahlt. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entfällt bei Vorliegen der Voraussetzung gemäß § 5 KomAEVO.

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 und 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hainewalde, den 10.04.2017



Jürgen Walther  
Bürgermeister

- Siegel -